

Die Abänderung eines Prozessvergleichs richtet sich allein nach materiell-rechtlichen Kriterien (§ 239 Abs. 2 FamFG; BGH 11.2.15, XII ZB 66/14, Abruf-Nr. 175543). Es entscheiden daher der durch Auslegung zu ermittelnde Vertragsinhalt und gegebenenfalls die Grundsätze der Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) darüber, ob der Antragsteller eine Abänderung der Scheidungsfolgenvereinbarung mit der Begründung verlangen kann, dass der Anspruch auf Aufstockungsunterhalt mangels ehebedingter Nachteile der Antragsgegnerin zu befristen sei. Dabei ist die ausdrückliche Vereinbarung, dass spätere Abänderungen aus nicht in dem Vergleich genannten Gründen ausgeschlossen werden, zu berücksichtigen, sodass die Aufnahme einer solchen Klausel in einen Vergleich gut überlegt sein will.

MERKE | Für die Gläubiger beider Ehegatten ergeben sich aus der Vereinbarung Zugriffsmöglichkeiten. Der Unterhalt ist grundsätzlich als Einkommen nach Maßgabe der §§ 850b, c ZPO pfändbar. Beim anderen Ehegatten kann die Zahlung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, sodass der Zugriff auf Steuererstattungsansprüche in Betracht gezogen werden muss.

► Baurecht

Architekt muss Kosten immer fest im Blick halten

| Der nur mit den Leistungsphasen 6 bis 8 beauftragte Architekt muss sich zur Erfüllung der von ihm als Grundleistung geschuldeten Pflicht zur Kostenkontrolle schon vor Auftragserteilung des Bauherrn an Bauunternehmer vom Bauherrn über den von diesem gewollten Kostenrahmen informieren lassen. |

Kommt der Architekt dieser Verpflichtung nicht nach, hat dies zur Folge, dass eine Kündigung des Architektenvertrags wegen Pflichtverletzung möglich ist (OLG München 16.12.14, 9 U 491/14, Abruf-Nr. 144124). Der Architekt verliert dann nicht nur seinen Anspruch auf Vergütung für die nicht erbrachten Vertragsleistungen, sondern sieht sich auch Gegenansprüchen des Bauherrn ausgesetzt. Er kann sich nicht mit dem Hinweis entlasten, dass eine maximale Bausumme nicht vertraglich vereinbart wurde. Das gilt nach der strengen Sicht des OLG München auch, wenn die Leistungsphase 3 mit der Erarbeitung der Kostenrechnung von einem anderen Planer erbracht wurde.

► Baurecht

Was zu viel ist, ist zu viel

| Verschiedene Zahlungsansprüche können nicht gleichzeitig im Urkunden- und normalen Klageverfahren geltend gemacht werden. Ein insoweit ergangenes Vorbehalts-Teilurteil und Teilurteil ist verfahrensfehlerhaft. |

Das OLG Frankfurt (12.2.15, 3 U 117/14, Abruf-Nr. 144125) versperrt den Weg, in einem einzigen Verfahren im Wege des Urkundenprozesses eine Sicherungshypothek eintragen und restlichen Werklohn titulieren zu lassen und zugleich im normalen Erkenntnisverfahren die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskos-



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 175543

An Zugriff auf
Steuererstattungs-
ansprüche denken



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144124



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144125